

6. Regionalplanänderung des Regionalplans 2010 „Gewerbegebiet Wasserfurche“, Lauchheim

Vorlage zum Satzungsbeschluss

am 18. November 2016

(DS 05 VV-2016)

6 Stellungnahmen und Einwendungen

aus der Beteiligung gemäß § 12 (2) und (3) LPlG

mit Bewertung und Beschlussvorschlag des Regionalverbands (Synopsis)

Inhaltsübersicht

A Fachbehörden

A.1	Regierungspräsidien	
A.1.1	Regierungspräsidium Stuttgart	1
A.1.2	Regierungspräsidium Tübingen (Forst BW)	15
A.1.3	Regierungspräsidium Freiburg (LGRB)	15
A.2	Landesbehörden (incl. Landesämter)	
A.2.1	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	17
A.3	Fachbehörden des Landes	
A.3.1	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	17
A.4	Fachbehörden des Bundes	
A.4.1	Bundesnetzagentur Bonn	18
A.4.2	Bundesnetzagentur Berlin	19
A.4.3	Eisenbahn Bundesamt	20
A.4.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21
A.4.5	Bundeseisenbahnvermögen	21

B Gebietskörperschaften

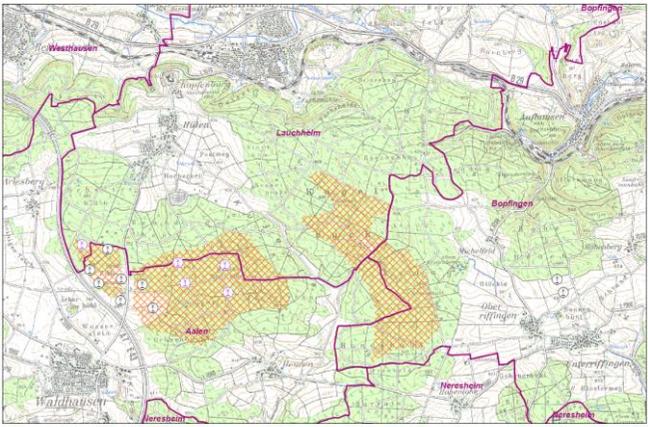
B.1	Landkreise	
B.1.1	Landratsamt Ostalbkreis	21
B.1.2	Landratsamt Heidenheim	25
B.2	Kommunen und Verwaltungsverbände	
B.2.01	Stadt Aalen und Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen	25
B.2.02	Gemeinde Abtsgmünd	26
B.2.03	Stadt Ellwangen und Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen	26
B.2.04	Gemeinde Essingen	26
B.2.05	Gemeinde Gerstetten	26
B.2.06	Stadt Giengen a. d. Brenz	26
B.2.07	Gemeinde Hüttlingen	26
B.2.08	Gemeinde Jagstzell	27
B.2.09	Gemeinde Kirchheim am Ries	27
B.2.10	Stadt Lauchheim	27
B.2.11	Gemeinde Leinzell	27
B.2.12	Stadt Neresheim	27
B.2.13	Gemeinde Neuler	28
B.2.14	Stadt Oberkochen	28

B.2.15	Gemeinde Rainau	28
B.2.16	Gemeinde Sontheim	28
B.2.17	Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen	28
B.2.18	Verwaltungsgemeinschaft Tannhausen	28
B.2.19	Gemeinde Unterschneidheim	28
B.2.20	Gemeinde Westhausen	29
B.3	Regionalverbände	
B.3.1	Regionalverband Heilbronn-Franken	29
B.3.2	Verband Region Stuttgart	29
B.3.3	Regionaler Planungsverband Augsburg	29
B.3.4	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	29
B.3.5	Regionaler Planungsverband Region Nürnberg	30
C	Verbände, Vereine, weitere Träger öffentlicher Belange	
C.1.1	Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO)	30
C.1.2	Abwasserverband Untere Brenz	34
C.1.3	Zweckverband Wasserversorgung Brenzgruppe	34
C.1.4	DB Immobilien GmbH	35
C.1.5	Handwerkskammer Ulm	36
C.1.6	Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	36
C.1.7	TransnetBW GmbH	36
C.1.8	terranets bw GmbH	36
C.1.9	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	36
D	Privatpersonen (Einwendungen gem. § 12 Abs. 3 LPIG)	37

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.1-2	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p><i>Funktionen statt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i></p> <p><u>Grünzäsur 16</u></p> <p><i>Lage: östlich Westerhofen, westlich Lauchheim</i></p> <p><i>Breite: rd. 500 m</i></p> <p><i>Ziel der Grünzäsur: Erhalt ausreichend großer, relativ unbelasteter Freiräume westlich Lauchheim aus kleinklimatischen, landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Gründen. Erhalt des typischen Landschaftsbildes der Jagstau und des Albraufs um die Kapfenburg. Erhalt einer Grünbrücke zwischen den talbegleitenden Regionalen Grünzügen sowie Sicherung landwirtschaftlicher Vorrangbereiche; Sicherung eines attraktiven Erholungsbereichs durch Abgrenzung und Gliederung des Siedlungsbereichs Westerhofen/Lauchheim.</i></p> <p><i>Begründung: Das charakteristische Landschaftsensemble aus Jagstau und Albrauf mit der Kapfenburg soll als Erholungsbe- reich, der Bereich der Jagstau mit zahlreichen Bach- und Gehölzbiotopen soll aus landschaftsökologischen Gründen erhalten bleiben.</i></p> <p>Vorgesehen ist statt der Grünzäsur gewerbliche Siedlungsfläche auszuweisen.</p> <p>Die zu prüfende Regionalplanänderung ist an § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan zu messen, § 8 Abs. 2 ROG. Die öffentlichen und privaten Belange sind, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen, § 7 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2</p>	<p>Hinweis: Die Darstellung der gewerblichen Siedlungsfläche hat nachrichtlichen Charakter</p> <p>Die Darlegung der Abwägungsbelange wurde in Begründung konkretisiert und ergänzt (s. Begründung S. 5f.).</p>	<p>Mit Ergänzungen des Umweltberichtes und der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p>

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.1-3	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>ROG. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann derzeit noch nicht festgestellt werden. Es fehlt an einer ausreichend nachvollziehbaren Begründung und Abwägung. Die vorgelegten Unterlagen sind daher zu ergänzen.</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p>Vorliegend konkurrieren im Wesentlichen wirtschaftliche/wirtschaftsstrukturelle Interessen mit den Belangen des Freiraumschutzes und des Schutzes regional bedeutsamer Kulturgüter sowie landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Vorgetragen wird, dass die Regionalplanänderung, durch die eine noch etwa 350 m breite Grünzäsur in einem Teilbereich etwa halbiert werden soll, erforderlich ist, da sich die Fa. Kiener nach Würdigung aller Aspekte in westliche Richtung erweitern muss, um weiterhin wettbewerbsfähig zu sein. Nach der Standortalternativenprüfung des Unternehmens bestünde nur die Möglichkeit, die Erweiterung des Unternehmens am Hauptsitz in Lauchheim in westliche Richtung in die Grünzäsur hinein zu betreiben.</p> <p>Beim Ortstermin Anfang März 2016 hat die Firma Kiener ausführlich ihre Prüfung möglicher Standortalternativen vorgetragen und auf eine gutachterliche Begleitung hingewiesen. Ausführungen zur Standortalternativenprüfung sind in dem am 06.10.2016 vorgelegten Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt.</p>	Kenntnisnahme	
A.1.1.1-4	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>In der Begründung der Regionalplanänderung wird die Prüfung möglicher Standortalternativen jedoch nur sehr knapp und zusammengefasst angesprochen, was wohl mit dem Verfahrensablauf zusammenhängt. Auch das angekündigte Gutachten</p>	Die Prüfung von Standortalternativen und Darstellung der Zwangslage für den Betrieb wurde in Begründung konkretisiert und ergänzt (s. Begründung, S. 5).	Mit Ergänzung der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.1-5	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>liegt nicht vor. Es wird angeregt, insoweit nochmals auf das Unternehmen zuzugehen. Die höhere Raumordnungsbehörde geht davon aus, dass der Regionalverband - unterstützt durch das Unternehmen bzw. die Gemeinde - die Begründung der Regionalplanänderung im Hinblick auf das Fehlen von Standortalternativen noch so ergänzen kann, dass die Problematik der Situation, d. h. die bestehende Zwangslage - wie dies mündlich vorgetragen wurde - eindeutig wird.</p> <p>Dies ist auch wegen PS 3.1.9 (Z) bzw. 5.3.2 (Z) LEP wichtig, denn durch die Planung wird 1,1 ha Ackerfläche (Vorrangflur II nach Auskunft der unteren Landwirtschaftsbehörde) in Gewerbefläche (etwa 0,83 ha) und Grünfläche umgewandelt. Die Inanspruchnahme dieser überwiegend landbauwürdigen Fläche, die nicht für andere Nutzungen verwendet werden soll, wäre dann wohl jedenfalls „unvermeidbar“. Die Belange der Landwirtschaft/ Landbewirtschafters sollten in der Begründung angesprochen werden.</p>	<p>Bei dem genannten Gutachten handelt es sich um eine betriebsinterne Untersuchung des Betriebes zu möglichen Standorterweiterungen, welches sensible Daten enthält und für das Regionalplanänderungsverfahren nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Standortalternativen für den Gewerbebetrieb, ist die Inanspruchnahme der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar. Die Befassung mit den genannten Zielen des LEP wurde in Begründung ergänzt (s. Begründung, S. 3).</p>	<p>Mit Ergänzung der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p>
A.1.1.1-5	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>Nach dem Ortstermin geht auch die höhere Raumordnungsbehörde davon aus, dass die Bedeutung und Wirksamkeit der Grünzäsur bereits beeinflusst ist. Die gewerbliche Nutzung wirkt schon heute in die Grünzäsur, die in diesem Bereich außerdem von der Bahntrasse und der B 29 durchschnitten wird. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die „Grünbrückenfunktion“ der Grünzäsur bzw. auf ihre Erholungsfunktion sind nicht naheliegend: Wegen der linienhaften Durchschneidung der Grünzäsur durch Straße und Bahn konnten diese Funktionen - jedenfalls im hier betroffenen südlichen Teil - schon in</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.1-6	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>der Vergangenheit nur eingeschränkte Bedeutung entfalten. Dieser Eindruck wird auch durch den Umweltbericht gestützt.</p> <p>Die Funktion „Siedlungsäsur“ ist schon heute in ihrer Wirkung reduziert. Auch das Landschaftsbild, das insbesondere durch die Kapfenburg geprägt wird, ist bereits beeinflusst. In etwa 3 km Entfernung wurden bzw. werden Windenergieanlagen errichtet, vgl. beigefügte Übersicht mit den regionalen Wind-Vorranggebieten (Schraffur) sowie den bestehenden WEA (schwarz) und im Verfahren befindlichen WEA (lila). Die Kapfenburg liegt etwa 130 m höher als der Änderungsbereich in einer Entfernung von etwa 400 m.</p> 	<p>Konflikte der Kapfenburg mit einer Windenergienutzung des Hinterlandes wurden in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien umfangreich berücksichtigt. Durch Zuschnitt der Vorranggebiete für die Windenergie konnte eine Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals weitestgehend vermieden werden. Die visuelle Beeinträchtigung der Kapfenburg durch den Gewerbestandort werden nicht aufgrund von Windenergieanlagen verstärkt. Ausführung dazu wurden in der Begründung ergänzt (s. Begründung, S. 4f).</p>	<p>Mit Ergänzung der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p>
A.1.1.1-7	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>Insgesamt ergibt sich aus der Begründung der Regionalplanänderung jedoch noch nicht in ausreichendem Umfang, ob bzw. warum die geplante Änderung des Regionalplans raumverträglich ist. Neben der hohen Bedeutung des Projekts für das Unternehmen und die Arbeitnehmer kann auch die Bedeutung für</p>	<p>Die Darlegung der genannten Abwägungsbelange wurde in Begründung konkretisiert und ergänzt (s. Begründung, S. 6).</p>	<p>Mit Ergänzungen des Umweltberichtes und der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p>

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.1 -8	RP Stuttgart, Raumordnung (20.10.2016)	<p>die Kommune und den ländlichen Raum berücksichtigt werden. Als Doppel-Kleinzentrum mit Westhausen auf einer regionalen Entwicklungsachse sind in Lauchheim nach den Plansätzen 2.4.1, 2.4.3 (G) LEP Arbeitsplätze zu sichern. Dafür spricht auch die gute verkehrstechnische Erschließung der Fläche durch die nahegelegene A 7, die angrenzende B 29 und die gute Erreichbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs (Bus und Bahn). Positiv ist unseres Erachtens auch zu bewerten, dass das Projekt als vorhabenbezogener Bebauungsplan umgesetzt werden soll, da damit der Bezug zum eingeführten Unternehmen hergestellt ist. Die Planungen lassen nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde auch das Bemühen um eine flächensparende und landschaftsbildverträgliche Lösung erkennen (wenn auch die Begründung des Bebauungsplans insbesondere im Hinblick auf den Denkmalschutz ebenfalls noch zu verbessern ist).</p> <p>Geprüft werden sollte auch, ob in einem raumordnerischen Vertrag zwischen Region und Gemeinde verbindlich vereinbart werden soll, dass die Fläche nur für das Projekt der Fa. Kiener</p>	<p>Der Umweltbericht (UB) wurde entsprechend folgenden Gesichtspunkten vertieft und ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Würdigung der Grünzäsur und inhaltliche Diskussion und Darstellung der Minimierungsmaßnahmen (s. UB, S. 7, - Auseinandersetzung mit dem Denkmalschutz insbesondere mit dem Umgebungsschutz des Kulturgutes Kapfenburgs und Darstellung der Minimierungsmaßnahmen (s. UB, S. 11f) - Erweiterte Darstellung der Alternativenprüfung (s. UB, S. 20). - Darlegung der Belange der Landwirtschaft (s. UB, S. 7) <p>Durch Maßnahmen (Eingraben des Baukörpers sowie geplante massive Eingrünung) wird der Eingriff minimiert und eine Einbindung in die Landschaft erreicht, dass eine zwar stark eingeschränkte aber dennoch verbleibende Grünzäsur besteht. Mit den Änderungen/Ergänzungen ist eine ausreichende Begründung erfolgt und eine Abwägung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Der Regionalverband wirkt auf einen entsprechenden raumordnerischen Vertrag hin.</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
		genutzt werden kann und nicht für eine sonstige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht.		
A.1.1.2-1	RP Stuttgart, Landwirtschaft (20.10.2016)	<p>Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 ist zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird.</p> <p>Vorgesehen ist laut Unterlagen die Ausdehnung des Gewerbegebietes Wasserfurche um 1,3 ha im Westen der Stadt Lauchheim. Damit wird das dort ansässige Unternehmen Kiener Maschinenbau am bestehenden Standort um Produktions- und Verwaltungsgebäude erweitert.</p> <p>Das geplante Gebiet liegt in einer Grünzäsur des Regionalplans Ostwürttemberg</p>	Kenntnisnahme	
A.1.1.2-2	RP Stuttgart, Landwirtschaft (20.10.2016)	<p>Zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen und widerspricht damit den Zielen des Regionalplans. Gemäß den Unterlagen ist hauptsächlich Ackerland betroffen.</p> <p>Wir bitten deshalb um Ergänzung der Unterlagen mit der entsprechenden Einstufung in der Flurbilanz des Plangebietes, damit der öffentliche Belang der Landwirtschaft ordnungsgemäß in die Abwägung einfließen kann. Zudem sollte der negative Tenor zur „intensiven Ackernutzung“ überarbeitet werden. Darüber hinaus sind evtl. einzelbetriebliche Belange zu</p>	<p>Die Darlegung der Abwägungsbelange wurde in Begründung konkretisiert und ergänzt (s. Begründung, S. 5).</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend folgenden Gesichtspunkten vertieft und ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Landwirtschaft wurden mit entsprechenden Einstufung in der 	Mit Ergänzungen des Umweltberichtes und der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.2-3	RP Stuttgart, Landwirtschaft (20.10.2016)	<p>beachten (Erschließung/Wegenetz), insbesondere da auch ein bestehender Feldweg betroffen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht ggf. bestehende Bedenken zum Gebiet selbst könnten dann aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit zurückgestellt werden.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestünden jedoch zu den im Zusammenhang mit der Bebauungsplanausweisung vorgesehenen Eingriffsausgleichsmaßnahmen, soweit sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, da sie zu einer weiteren Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Produktionsflächenverluste führen. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Insbesondere die Maßnahme M 3 / „Anlage einer artenreichen Blumenwiese“ wird deshalb von uns kritisch gesehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage Eingriffsausgleich 9.07.</p>	<p>Flurbilanz des Plangebietes angesprochen (s. UB, S. 7).</p> <p>- Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Stadt Lauchheim bemüht zwischen zukünftigen Ortsrand und Ackerfläche einen Feld-Grünweg als Anwandweg anzulegen</p> <p>Die Hinweise zur Gestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffen das Bebauungsplanverfahren. Die Informationen werden an die nachgelagerte Ebene zur Prüfung weitergeleitet. Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem Ökokonto der Stadt Lauchheim verrechnet, so dass keine weiteren Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Produktionsflächenverluste entstehen.</p>	
A.1.1.2-4	RP Stuttgart, Landwirtschaft (20.10.2016)	<p><u>Anlage Eingriffsausgleich 9.07:</u> Zu Maßnahmentypen des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs [...]</p>	<p>Die Hinweise zur Gestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffen das Bebauungsplanverfahren. Die Informationen werden an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) zur Prüfung weitergeleitet.</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.3-2	RP Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr (20.10.2016) (in Verbindung mit 06.07.2011)	<p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Eine Stellungnahme der Abteilung 4 erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Sie ist dieser Stellungnahme nachrichtlich beigefügt.</p> <p>Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wasserfurche 2. Änderung und 3. Erweiterung“ in Lauchheim vom 06.07.2011:</p> <p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>In diesem frühen Stadium des BPL-Verfahrens kann lediglich auf § 9 Abs.1 und 2 FStrG hingewiesen werden, die besagen, dass Hochbauten und bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen) längs der Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 20 m nicht und in einer Entfernung bis zu 40 m, nur mit Zustimmung errichtet werden dürfen. Auch darf der Verkehr auf der Bundesstraße 29 nicht geblendet werden.</p> <p>Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf der B 29 und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.</p> <p>Der Vorhabensträger hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Informationen werden an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) zur Prüfung weitergeleitet.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.4-1	RP Stuttgart, Umwelt (20.10.2016) (in Verbindung mit 22.06.2016)	<p>Umwelt</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen entsprechen den bereits zum Scoping vorgelegten Unterlagen.</p> <p>Die im Rahmen des Scopings getroffenen Aussagen werden daher aufrechterhalten. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2016 zum Regionalplan Ostwürttemberg, 6. Regionalplanänderung "Gewerbegebiet Wasserfurche", Lauchheim; Scoping, die nachfolgend zitiert sind:</p>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
A.1.1.4-2	RP Stuttgart, Umwelt (20.10.2016)	<p>„Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG hierfür erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde nicht festgestellt. Keine weitere Veranlassung erforderlich.</p>	
A.1.1.4-3	RP Stuttgart, Umwelt (20.10.2016)	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>In den Unterlagen wird aufgeführt, dass sich entlang der südlichen Grundstücksgrenze, entlang der Bahnlinie ein geschütztes Biotop (geschützte Hecke, Biotop-Nr. 171271363801) gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW befindet. Der nördliche Randbereich der Hecke liegt im Bebauungsplangebiet. Sollte</p>	Die Hecke entlang der südlichen Grenze bleibt erhalten. Für die mögliche Beeinträchtigung wurde im nachgelagerten Bauleitplanverfahren ein Ausnahmeantrag gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG gestellt.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.4-4	RP Stuttgart, Umwelt (20.10.2016)	<p>das geschützte Biotop durch die Lage im Geltungsbereich seinen Schutzstatus verlieren ist zu prüfen, ob eine Ausnahme erforderlich wird. Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatschG ist im Übrigen die untere Naturschutzbehörde gem. § 33 Abs. 3 Nr.2 NatSchG.</p> <p>Alle Fauna-Erfassungen (und die Biotoptypenerfassung) sind aus dem Jahr 2001 bzw. 2012. Nach überwiegender fachlicher Interpretation drohen die beurteilungs-relevanten Daten zu veralten, wenn sie älter als fünf Jahre sind. Es wird daher empfohlen faunistische Kartierungen, die älter als 5 Jahre sind, einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.“</p>	Es wurde eine Plausibilitätskontrolle in Form von Nachkartierungen im Mai 2016 durchgeführt. Die Aussagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbereich sind auf aktuellem Stand.	
A.1.1.5-1	RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege (20.10.2016) (in Verbindung mit 06.07.2011)	<p>Denkmalpflege</p> <p>Die Bau- und Kunstdenkmalpflege verweist auf die Stellungnahme zum B-Plan GE Wasserfurche, 2. Änd. und 3. Erweiterung vom 06.07.2011 (siehe Anlage) und die darin geäußerten erheblichen Bedenken in Bezug auf den Umgebungsschutz der Kapfenburg. Verschärfend kommt seit 2011 noch hinzu, dass die historisch-topografisch eindrucksvolle Solitärlage der Kapfenburg am Albtrauf künftig mit zahlreichen Windkraftanlagen im Hintergrund bereits stark gemindert wird und mit einem Gewerbegebiet am Fuß dann eine weitere massive Einschränkung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals in seinem kurlandschaftlichen Umfeld zu befürchten ist.</p>	Konflikte der Kapfenburg mit einer Windenergienutzung des Hinterlandes wurden in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien umfangreich berücksichtigt. Durch Zuzchnitt der Vorranggebiete für die Windenergie konnte eine Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals weitestgehend vermieden werden. Die visuelle Beeinträchtigung der Kapfenburg durch den Gewerbebestandort werden nicht aufgrund von Windenergieanlagen verstärkt. Ausführung dazu wurden in der Begründung ergänzt (s. Begründung, S. 4f).	Mit Ergänzungen des Umweltberichtes und der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.5-2	RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege (20.10.2016)	Hinsichtlich der Belange der archäologischen Denkmalpflege verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme vom 06.07.2011. Im Plangebiet (v.a. Parz. 2824) ist mit weiteren Grabfunden des großen merowingerzeitlichen Gräberfeldes zu rechnen, welches in den Jahren 1986-1996 direkt östlich davon ausgegraben wurde. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html .	Archäologische Voruntersuchungen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführt. Die Informationen werden an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) zur Prüfung weitergeleitet.	
A.1.1.5-3	RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege (20.10.2016)	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.	Kenntnisnahme	
A.1.1.5-4	RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege	Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt	Der Hinweis wird an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.5-5	<p>(20.10.2016)</p> <p>RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege (20.10.2016)</p>	<p>werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p><u>Anlage 4: Stellungnahme vom 06.07.2011 (Auszug Denkmalpflege):</u></p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Das Plangebiet liegt in der gem. § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebung der Kapfenburg (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG). Für die Kapfenburg ist die in hohem Maße landschaftsdominierende Lage hoch über dem Jagsttal bei Lauchheim ein sehr wichtiges, denkmalkonstituierendes Merkmal. Die Kapfenburg wurde deshalb auch in den Fachplan „Regional bedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg“ des Regionalverbandes bzw. des Landesdenkmalamtes von 2004 aufgenommen.</p> <p>Konservatorisches Ziel ist der möglichst ungestörte Erhalt dieser kulturlandschaftlichen Einbettung, hier insbesondere mit einem grünen „Sockel“ am Bergfuß unterhalb der Burg. Durch die bereits bestehende gewerbliche Bebauung in Lauchheim im</p>	<p>Ausführungen zu den Belangen des Denkmalschutzes wurden in der Begründung ergänzt und im Umweltbericht vertieft. Hinsichtlich einer ergänzenden Beeinträchtigung der Kapfenburg durch Windenergieanlagen wurden die Ergebnisse der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien überprüft (vgl. A.1.1.5-1, s. Begründung, S. 4f).</p> <p>Die geplanten Minimierungsmaßnahmen (massive Eingrünung, eingegrabener Baukörper, Absenken der Gebäudehöhe) tragen dem Umgebungsschutz der Kapfenburg Rechnung.</p>	<p>Mit Ergänzungen des Umweltberichtes und der Begründung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p>

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.5-6	RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege (20.10.2016)	<p>Osten und die Wohnbebauung von Westerhofen im Westen ist zwar bereits eine Beeinträchtigung dieser Alleinlage über dem Tal eingetreten. Sowohl von der B 29 als auch insbesondere vom gegenüberliegenden Hang ist jedoch die solitäre, in sehr hohem Maße talraumprägende Lage des Kulturdenkmals noch eindrucksvoll nachvollziehbar (siehe Foto unten).</p> <p>Die nunmehr geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen und die sehr weitgehende Bebauung dieser bisher noch bestehenden „grünen Lücke“ würde die historisch überlieferte und damit prägende Umgebung der Kapfenburg, die schließlich auch als bauliches Wahrzeichen von Lauchheim dient, in erheblichem Maße beeinträchtigen, womit die Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG berührt sind.</p> <p>Das Referat Denkmalpflege hat daher erhebliche Bedenken zur vorgestellten Planung und regt dringend an, auf diesen Standort zu verzichten und eine denkmalschonende Alternativplanung weiterzuverfolgen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass zur jetzt bestehenden gewerblichen Bebauung mit Stellungnahme vom 11.06.1993 schon Bedenken aus den gleichen Gründen von der Denkmalpflege geäußert wurden. Mit Schreiben vom 14.11.1995 wurden diese Bedenken zurückgestellt, davon ausgehend und weil es die Stadt Lauchheim in einem Schreiben</p>	<p>Dadurch kann die Alleinlage der Burg mit weiterhin wahrgenommen werden. Die Bedeutung als bauliches Wahrzeichen für Lauchheim und die Umgebung bleibt erhalten.</p> <p>Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung, sodass eine Erweiterung des Gewerbegebietes für die ansässige Firma an der geplanten Stelle erforderlich ist, um die betriebliche Existenz des Betriebes, der zudem wichtiger Arbeitgeber in Lauchheim ist, nicht aufs Spiel zu setzen.</p> <p>Auf eine größtmögliche Optimierung der landschaftlichen Einbettung und die Gestaltung der genannten Minimierungsmaßnahmen ist im Bebauungsplanverfahren hinzuwirken. Der Hinweis auf die Sensibilität und Notwendigkeit einer optimalen Gestaltung des Gebäudekomplexes wird an das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.1.5-7	RP Stuttgart, Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege (20.10.2016)	vom 15.08.1995 angekündigt hatte, dass das Gewerbegebiet nun seinen endgültigen westlichen Endpunkt habe. Wir weisen ferner aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege darauf hin, dass im Plangebiet (Parz. 2824) möglicherweise noch mit Grabfunden des großen merowingerzeitlichen Gräberfeldes (direkt östlich), welches in den Jahren 1986-1996 nahezu vollständig ausgegraben wurde, zu rechnen ist. Auf die notwendigen Sondagemaßnahmen auf Kosten des Planungsträgers (Baggerschnitte) sowie auf eine ggf. notwendige wissenschaftliche Dokumentation (Ausgrabungen) wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufmerksam gemacht. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall zu prüfen ist, inwieweit sich der Bauherr / Investor im Rahmen des Zumutbaren an den entstehenden Kosten zu beteiligen hat.	(Vgl. Ausführungen zu A.1.1.5-2)	
A.1.1.6-1	RP Stuttgart (20.10.2016)	Fazit: Es stehen noch erhebliche Probleme im Raum. Das Regierungspräsidium mit seinen Fachabteilungen ist gerne bereit, bei den Planungen auch weiterhin zu unterstützen.	Kenntnisnahme	
A.1.2.1-1	RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung (10.07.2016)	Es besteht keine forstrechtliche Betroffenheit. Die höhere Forstbehörde hat zu der Regionalplanänderung keine Einwände	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
A.1.3.1-1	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (29.09.2016)	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.1.3.1-2	RP Freiburg, LGRB (29.09.2016)	<p>3 Hinweise; Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zur konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – ggf. gebührenpflichtiger- Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme	
A.1.3.1-3	RP Freiburg, LGRB (29.09.2016)	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	
A.1.3.1-4	RP Freiburg, LGRB (29.09.2016)	<p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des fachtechnisch neu abgegrenzten Wasserschutzgebiets LUBW-Nr. 67. Im Norden grenzt das Planareal an die fachtechnisch neu abgegrenzte gemeinsame Zone II für die Tiefbrunnen (TB) I und II Westerhofen und den Tiefbrunnen (TB) Blach.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen</p>	Kenntnisnahme. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind im nachgelagerten Verfahren zu klären.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>werden vom Landesbetrieb Vermögen und Bau BW keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen abgegeben.</p>		
A.4.1 -1	Bundesnetzagentur Bonn (03.08.2016)	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von der 6. Änderung des Regionalplans 2010 der Planungsregion Ostwürttemberg ist voraussichtlich keines der derzeit im</p>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie trotzdem mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne — auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de — zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>		
A.4.2 -1	Bundesnetzagentur Berlin (15.07.2016)	<p>Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben, wird empfohlen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.PostfacheBNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) 	Der Hinweis wird an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • mehrere zu prüfende Gebiete sind bitte einzeln zu bezeichnen <p>Sollten noch Fragen offen sein, so steht für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), zur Verfügung.</p>		
A.4.3-1	Eisenbahn Bundesamt (18.07.2016)	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEWG) berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 6. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Im Regionalplan 2010 ist mit Plan-satz 4.1.2.6 (Z) als Ziel festgelegt, die Trasse der Bahnstrecke Aalen - Bopfingen (Nördlingen) für den zweigleisigen Ausbau zu sichern. Dieses Ziel wird durch die Regionalplanänderung nicht verändert. Der zweigleisige Ausbau ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht gefährdet.</p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
A.4.4-1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung en der Bundeswehr (14.07.2016)	Gegen die geplante Maßnahme besteht seitens der Bundeswehr aus Liegenschaft mäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
A.4.5-1	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd (13.07.2016)	Das Bundeseisenbahnvermögen ist von der 6. Änderung des Regionalplans Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

B Gebietskörperschaften

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.1.1.1-1	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Straßenbau (12.10.2016)	Die geplante Änderung des Regionalplanes ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße abzustimmen. Seitens des Geschäftsbereichs Straßenbau als unterer Verwaltungsbehörde für die Bundesstraße bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“.	Die Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist erfolgt (vgl. A.1.1.3) Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.1.1.2-1	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht	Die Firma Kiener benötigt Flächen, um ihren Betrieb auszudehnen. Der Vorhabensbezogene Bebauungsplan und der Regionalplan sollen die Planungsvoraussetzungen hierfür schaffen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
	(12.10.2016)	<p>Es ist eine Erweiterung der Flächen in westlicher Richtung vom jetzigen Firmenstandort aus vorgesehen.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind uns keine immissionsschutzrechtlichen Hindernisse bekannt, bzw. aus der Planung ersichtlich.</p>		
B.1.1.3-1	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft (12.10.2016)	<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Das Plangebiet ist im Gebietseinteilungsplan des genehmigten AKP Lauchheim nicht berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (einschließlich Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung) ist deshalb noch rechtzeitig vor der Erschließung nachzuweisen bzw. das erforderliche Benehmen/Einleitungserlaubnis mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen/einzuholen.</p> <p>Das dortige bestehende Gewerbegebiet Wasserfurche ist im reinen Trennsystem (getrennte Schmutzwasser- und Regenwasserableitungen) erschlossen; die geplante Erweiterung muss Folge dessen auch im Trennsystem entwässert werden.</p>	Der Hinweis wird an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.	Kein Beschluss erforderlich
B.1.1.3-2	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft (12.10.2016)	<p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Dem Vorhaben wird zugestimmt</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des fachtechnisch abgegrenzten</p> <p style="text-align: center;"><i>[Anmerkung Regionalverband Ostwürttemberg: Annahme: Textpassage unvollständig, dazu s. rechts]</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (Annahme: Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen I und II Westerhofen und den Tiefbrunnen Blach, vgl. A.1.3.1-4)). Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind im nachgelagerten Verfahren zu klären.</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.1.1.3-3	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft (12.10.2016)	<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Dem Vorhaben wird zugestimmt. Wir weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan noch eine Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen ist. Altlasten und altlastverdächtige bzw. entsorgungsrelevante Flächen sind im betreffenden Bereich nicht erfasst.	Kenntnisnahme Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt mit dem Bebauungsplanverfahren. Kenntnisnahme	
B.1.1.4-1	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Landwirtschaft (12.10.2016)	Lt. vorliegenden Unterlagen werden die durch die Planung erforderlichen Eingriffsausgleichsmaßnahmen über das Ökotokonto der Stadt Lauchheim insgesamt abgedeckt und wurden bereits mit der Flurneuordnung Röttingen im Jahr 2011 erbracht. Zusätzliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Aus Sicht des Geschäftsbereiches Landwirtschaft bestehen daher gegen die o. a. Planung keine Bedenken, da, wie in den o. a. Stellungnahmen bereits ausgeführt, landwirtschaftliche Belange hierdurch kaum beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.1.1.5-1	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Naturschutz (12.10.2016)	Das von der Stadt Lauchheim vorgesehene Baugebiet „Gewerbegebiet Wasserfurche - 3. Erweiterung“ wird das Landschaftsbild nachteilig verändern. Die Gewerbebebauung rückt um weitere 150 m nach Westen in die freie Landschaft unterhalb der Kapfenburg. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist deshalb ein besonderer Wert auf die landschaftsgerechte Einbindung des neuen Siedlungsrandes zu legen. Durch westlich vorgelagerte Baumpflanzungen (anstatt der Ausgleichsmaßnahme M2 „Wildbienen- und Schmetterlingssaum“) und Wandbegrünungen könnte der abrupte Übergang von der freien Landschaft in den	Kenntnisnahme Der Hinweis wird an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.1.1.5-3	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Naturschutz (12.10.2016)	<p>Siedlungsbereich abgemildert werden. Auch eine Dachbegrünung könnte die Auffälligkeit der neuen Bebauung reduzieren und damit Blickbeziehungen von und zur Kapfenburg positiv beeinflussen.</p> <p>Überplant werden im wesentlichen intensiv ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen ohne nennenswerte ökologisch relevante Habitatstrukturen. Schutzgebiete sind im Vorhaben-gebiet nicht vorhanden.</p> <p>Der auf dem Bahndamm befindliche gesetzlich geschützte Feldheckenbiotop (BiotopNr. 171271363801, „Feldhecken an der Bahnlinie westlich Lauchheim“) wird durch die geplante Bebauung nicht in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der geschützten Fläche ist daher nicht zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass der vorgenannte Biotop nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Berücksichtigung an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.</p>	
B.1.1.5-4	Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Naturschutz (12.10.2016)	<p>Der zuständige Naturschutzbeauftragte gibt zu der o. g. Gewerbegebietserweiterung folgende abweichende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Lauchheim unterhalb der Kapfenburg nach Westen ist aus Gründen einer starken negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vertretbar. 2. Lauchheim würde durch das geplante Gewerbegebiet mit Westerhofen zusammenwachsen. Dies würde sehr unorganisch wirken und nicht in das Landschaftsbild 	<p>Die geplanten Minimierungsmaßnahmen (massive Eingrünung, eingegrabener Baukörper, Absenken der Gebäudehöhe) tragen dem Umgebungsschutz der Kapfenburg Rechnung.</p> <p>Alternativflächen stehen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes nicht zur Verfügung, sodass eine Erweiterung des Gewerbegebietes für die ansässige Firma an</p>	Rückstellung der Einwände zugunsten der Gewerbe-erweiterung

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>passen. Eine Ausdehnung bzw. die Erweiterung des Gewerbegebiets Wasserfurche „Änderung und 2. Erweiterung“ nach Westen wurde bereits vor Jahren abgelehnt.</p> <p>3. Es wurde bereits vor einigen Jahren versichert, dass der Wall die wirklich endgültige Grenze nach Westen sei.</p>	der geplanten Stelle erforderlich ist, um die betriebliche Existenz des Betriebes, der zudem wichtiger Arbeitgeber in Lauchheim ist, nicht aufs Spiel zu setzen.	
B.1.1.6-1	Landratsamt Ostalbkreis (12.10.2016)	Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Wald und Forstwirtschaft, Straßenverkehr sowie dem Sachgebiet Baurecht werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.1.2.1-1	Landratsamt Heidenheim (26.09.2016)	Gegen die Änderung des Regionalplans 2010 für die Ausweisung des Gewerbegebietes Wasserfurche in Lauchheim bestehen von Seiten des Landratsamts Heidenheim keine Bedenken	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.1.2.2-1	Landratsamt Heidenheim Fachbereich Landwirtschaft (26.09.2016)	<p>Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lauchheim im Ostalbkreis. Der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Heidenheim liegen daher keine Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und Strukturen vor. Hierzu ist die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis zu beteiligen.</p> <p>Zu o.g. Planentwurf werden von Seiten des Fachbereichs Landwirtschaft beim Landratsamt Heidenheim daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.01.-1	Stadt Aalen und Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen (30.09.2016)	<p>Die Stadt Aalen gibt auch als fachtechnische Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die vorgelegte Änderung des Regionalplanes bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben wird begrüßt.</p>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.2.02-1	Gemeinde Abtsgmünd (03.08.2016)	Von Seiten der Gemeinde Abtsgmünd werden gegen die 6. Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim keine Anregungen vorgebracht	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.03-1	Stadt Ellwangen und Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (11.07.2016)	Die Stadt Ellwangen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen bedanken sich für die Beteiligung am Verfahren und nehmen diese zur Kenntnis. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.04-1	Gemeinde Essingen (14.07.2016)	Seiten der Gemeinde Essingen werden keine Anregungen zur 6. Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ vorgebracht	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.05-1	Gemeinde Gerstetten (18.07.2016)	Zum dem Vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Regionalplanes der Region Ostwürttemberg bestehen seitens der Gemeinde Gerstetten keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.06-1	Stadt Giengen an der Brenz (21.07.2016)	Seitens der Stadt Giengen werden keine Anregungen vorgebracht	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.07-1	Gemeinde Hüttlingen (11.10.2016)	In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 29.09.2016 wurde der Gemeinderat über die 6. Änderung des Regionalplanes 2010 informiert. Der Beschluss des Gemeinderates lautet wie folgt: Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis. Der Gemeinderat erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.2.08-1	Gemeinde Jagstzell (29.09.2016)	Die Gemeinde Jagstzell bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren - Gibt keine Hinweise zur vorgelegten Planung ab. - Bittet um weitere Beteiligung am Verfahren	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.09-1	Gemeinde Kirchheim am Ries (28.09.2016)	Für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg in den Bereichen Rohstoffsic-herung und Gewerbegebiet Wasserfurche dankt die Ge-meinde. Nach Beratung im Gemeinderat wird mitgeteilt, dass die Ge-meinde Kirchheim am Ries keine Anregungen und Bedenken vorträgt.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.10-1	Stadt Lauchheim (19.10.2016)	Die Stadt Lauchheim befürwortet ausdrücklich die Regional-planänderung als Grundvoraussetzung für die dringend not-wendige Betriebserweiterung der Firma Kiener. Der Gemeinde-rat hat in diesem Zusammenhang am 07.04.2016 eine verbind-liche Aussage getroffen, die mit dem Schreiben vom 13.04.2016 dem regionalverband mitgeteilt wurde.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.11-1	Gemeinde Leinzell (08.07.2016)	Gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets und die Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg bestehen von Seiten der Gemeinde Leinzell keine Bedenken oder Ein-wendungen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.12-1	Stadt Neresheim (25.10.2016)	Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 dem Planentwurf zur geplanten 6. Änderung des Regionalplans 2010 „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauch-heim zugestimmt (ohne Anregungen und Bedenken).	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.2.13-1	Gemeinde Neuler (08.07.2016)	Die Gemeinde Neuler hat keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.14-1	Stadt Oberkochen (27.07.2016)	Die Stadt Oberkochen bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren über die 6. Änderung des regionalplanes 2010 „Gewerbegebiet Wasserfurche in Lauchheim“ Die Stadt Oberkochen hat keine Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.15-1	Gemeinde Rainau (01.08.2016)	Von Seiten der GDE Rainau bestehen keine Einwände zur bestehenden Planung.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.16-1	Gemeinde Sontheim (12.09.2016)	Die Gemeinde Sontheim an der Brenz äußern keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.17-1	Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen (07.09.2016)	Der Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen äußert keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.18-1	Gemeindeverwaltungsverband Tannhausen (14.09.2016)	Der Gemeindeverwaltungsverband Tannhausen hat von der Planung Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung hat nach Auffassung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen keine Auswirkungen auf die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.2.19-1	Gemeinde Unterschneidheim (12.07.2016)	Die Gemeinde Unterschneidheim nimmt Kenntnis von der 6. Änderung des Regionalplans 2010	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.2.20-1	Gemeinde Westhausen (29.09.2016)	Die Gemeinde Westhausen stimmt der beabsichtigten Änderung des Regionalplans 2010 zu.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.3.1.1-1	Regionalverband Heilbronn-Franken (06.10.2016)	Zum Regionalplanänderungsverfahren werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.3.2.1-1	Verband Region Stuttgart (27.07.2016)	Die Belange des Verbands Region Stuttgart werden von der Planänderung nicht berührt. Auf Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.3.3.1-1	Regionaler Planungsverband Augsburg (27.07.2016)	Der Stellungnahme der Regierung von Schwaben, Augsburg Regionsbeauftragte für die Region Augsburg vom 28.07.2016 schließt sich der Regionaler Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.3.3.2-1	Regierung von Schwaben, Augsburg (06.09.2016)	Die von der Regierung von Schwaben vertretenen Belange werden von der geplanten 6. Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg nicht berührt	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.3.3.3-1	Regierung von Schwaben, Augsburg, Regionsbeauftragte für die Region Augsburg (28.07.2016)	Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes für die Region Augsburg (9) sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
B.3.4.1-1	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (21.09.2016)	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen die o.g. Änderung des Regionalplans keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
B.3.5.1-1	Regionaler Planungsverband Region Nürnberg (21.07.2016)	Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben die Belange der Planungsregion Nürnberg nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

C Verbände, Vereine, weitere Träger öffentlicher Belange

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.1-1	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	Die Darstellung der Änderung der Grünzäsur ist untauglich. Sie lässt nur ein vager Eindruck in die Änderung zu. Wir bitten um eine Darstellung in besseren Maßstab.	Der Original-Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 ist 1:100.000. Die Darstellung der Grünzäsur erfolgte im Maßstab 1:50.000. Eine weitergehende Verkleinerung des Maßstabs ist für den regionalen Planungsansatz (flächenscharf) ungeeignet.	Kein Beschluss erforderlich
C.1.1-2	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	Die geplante Maßnahme verengt den Korridor der Grünzäsur enorm. Dadurch wird seine Funktion als verbindender Korridor, den Raum zwischen den Siedlungen der Natur unbebaut zu belassen, nahezu verhindert. Ausgleichsmaßnahmen an anderen Orten außerhalb des Planungsgebietes helfen nicht, diesen Eingriff auszugleichen.	Die Grünzäsur ist aufgrund der Vorbelastungen und den Verlauf der B 29 und der Bahnlinie bereits in ihrer Funktion beeinträchtigt. Die Bedeutung als Korridor zwischen den Grünzügen ist aufgrund dessen untergeordnet einzustufen. Die zentrale Aufgabe der Siedlungsgliederung muss aufgrund der Zwangslage des Betriebes	Rückstellung der Einwände zugunsten der Gewerbe-erweiterung

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.1-3	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>§ 32-Biotop geschützte Feldhecke</p> <p>Die Hecke zeigt eine dichte, standortgerechte Baum- und Heckenbepflanzung. Einzig im Bereich – außerhalb der geplanten Maßnahme – östlich am Bahndamm gelegen, wurde sie vmtl. vom angrenzenden Grundstückseigentümer in der Höhe gestutzt und in der Dichte ausglichet. Einer weiteren Stutzung bzw. Lichtung ist entgegenzutreten. Die Hecke hat einen hohen Anteil an beerentragendem Gehölz, das der Vogelwelt, die in großer Anzahl jetzt im Herbst anzutreffen ist, als wichtige Nahrungsquelle dient.</p>	<p>(keine vertretbaren Alternativstandorte) zurückgestellt werden.</p> <p>Der Erhalt der Feldhecke ist im Bebauungsplan vorgesehen. Der Hinweis wird an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.</p>	
C.1.1-4	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen einer Pflanzbindung und dem Aufstellen eines festen Schutzzauns während der Bauzeit entlang der Hecke, sollte zum Erhalt und dem dauerhaften Schutz der Feldhecke ausreichen.</p> <p>Wie in dem Umweltbericht dargestellt, weisen wir besonders darauf hin, dass in jeder Phase der Baudurchführung die zu erhaltenden Gehölze vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzungen, Ablagerungen u.a. zu bewahren sind. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist anzuwenden.</p> <p>Das Ausweisen einer 10 bis 35 m breiten Maßnahmenfläche mit extensiver Wiesennutzung der Hecke ist zum dauerhaften Bestehen der Hecke wichtig und unerlässlich.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an die nachgelagerte Ebene weitergeleitet.</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.1-5	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>Anpflanzen von Bäumen auf privatem Grund ist anzuregen, die Bäume nicht solitär und verteilt, sondern konzentriert in einem Verbund zusammen mit niedrigerem Gehölz zu planen und anzupflanzen. Dies kann sowohl als Schattenspender zur Erholung für die Mitarbeiter in Pausen auf einer Sitzgruppe dienen, als auch der der Vogelwelt und den bodennah lebenden Tieren als Brutstätte und Unterschlupf nützen. Auf ausreichend Licht ist zu achten und die Nähe zur Biotop-Feldhecke bzw. ein Verbundkorridor wäre wünschenswert.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen, dass die derzeit häufig anzutreffende Gestaltung von Eingangsbereichen mit fremden Gestein (Split, Schotter, farbigen Kies etc.) naturarm bis naturfremd ist. Der ca. 80%ige Artenrückgang des letzten Jahrzehnts, der auf den intensiven Einsatz von Insektiziden und Pestiziden zurückzuführen ist, sollte nicht noch durch blütenarme und insektenarme Gartengestaltung Unterstützung erhalten. Gebiete in dem Insekten fliegen und Blütenstände besuchen, verbindet der Mensch mit dem Gefühl von Gesundheit und Wohlergehen. Eine den blühenden Jahreszeiten korrespondierende Bepflanzung wirkt einladender auf BesucherInnen und MitarbeiterInnen, als eine karge Gesteinslandschaft.</p>	Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Bauabwägungsverfahren. Die Hinweise werden an die nachgelagerte Ebene weitergeleitet.	
C.1.1-6	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>Verlust von zwei Drittel des vorhandenen blütenreichen Erdwalls.</p> <p>Die genaue Lage des verlustgehenden Erdwalls, bzw. des verbleibenden Erdwalls ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen. Sollte der verbleibende Erdwall der südliche Teil sein, ist zu bemerken, dass er wohl intensiven Maßnahmen aus privater</p>	Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Bauabwägungsverfahren. Die Hinweise werden an die nachgelagerte Ebene weitergeleitet.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.1-7	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>Hand unterliegt. Die Wallkrone wird offenbar regelmäßig gemäht und der natürliche Bewuchs scheint durch das Ausbringen von Rasen beseitigt zu sein. Der östliche Hang ist mit Rindenmulch belegt und mit diversen nichtblühenden Sträuchern bepflanzt. Nur der westliche Hang blieb im beinahe natürlichen Zustand. Laut Aussage des angrenzenden Grundstücksbesitzers sei die Hälfte des Walls in seinem Eigentum und somit berechtigt von ihm bewirtschaftet. Dies ist zu prüfen und die nicht im Eigentum des angrenzenden Grundstücksbesitzer befindlichen Teile des Walles wieder in seinem früheren Zustand zu renaturieren, bzw. zu erhalten.</p> <p>Für den verbleibenden 1/3 des Walls ist Sorge zu tragen, dass die Insektenpopulation als auch die Pflanzen keinen Schaden erleiden. Insbesondere die Insekten können eine wichtige Rolle bei der Gründung neuer Völker auf dem neuen Erdwall spielen. Wir bitten um nähere Informationen, wo dieser verbleibende Wall ist und wie dessen Schutz ausgestaltet werden soll.</p> <p>M2 Anlage eines begrünten Erdwalls mit Wildbienen- und Schmetterlingssaum:</p> <p>Der Erdwall muss die gleiche Länge und Breite bekommen, wie es der derzeitige hat. Die vorgeschlagene Samengutmischung als auch die Fertigstellung und Pflege scheint angemessen und gut zu sein. Um die Ansiedelung von Insekten mit den Anforderungen an warme Gebiete zu fördern (Wildbienen, Käfer, Schmetterlinge), sollte eine teilweise Ausgestaltung des Walls mit Natursteingruppen erfolgen.</p>	Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Bauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an die nachgelagerte Ebene weitergeleitet.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.1-8	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>M3 Anlage einer artenreichen Blumenwiese: Aus den Unterlagen ist die Lage der M3-Fläche nicht zu entnehmen. Wir bitten darum, uns diese nachzureichen.</p> <p>Die Anlage der artenreichen Blumenwiese ist zu begrüßen und wird angesichts des Verlustes an unbebautem und nicht versiegeltem Gebiet gefordert. Der Saatgutmischung ist schlüssig ausgewählt und als gut zu bewerten. Die erste Mahd sollte nicht vor Juli bzw. dem Aussamen der Frühlingsblumen erfolgen.</p>	<p>M3 ist die Grünfläche zwischen geschützter Hecke Bahndamm und zu bebauender Fläche und im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an die nachgelagerte Ebene weitergeleitet.</p>	
C.1.1-9	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (10.10.2016)	<p>Zusammenfassung:</p> <p>Dem Erweiterungswunsch des Unternehmens ist Rechnung zu tragen. Um die Verluste an Lebensraum zu minimieren und sind die Maßnahmen wie oben beschrieben umzusetzen.</p> <p>Um Veränderungen durch Dritte zu verhindern, sind Kontrollen über längeren Zeitraum (2 -5 jährig, wiederkehrend) durchzuführen und deren Ergebnis den Naturschutzverbänden mitzuteilen.</p>	<p>Monitoring ist auf der Bebauungsplanebene festzulegen. Der Hinweis wird an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.</p>	
C.1.2-1	Abwasserverband Untere Brenz (07.09.2016)	<p>Der Abwasserverband „Untere Brenz“ äußert keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des 6. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
C.1.3-1	Zweckverband Wasserversorgung Brenzgruppe (07.09.2016)	<p>Der Zweckverband Wasserversorgung Brenzgruppe äußert keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.4 -1	Deutsche Bahn DB Immobilien (02.08.2016)	<p>Gegen die Änderung des o. g. Regionalplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.</p> <p>Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs (AEG) zu beachten, da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können.</p>	Die Hinweise werden an die nachgelagerte Ebene (Bebauungsplanverfahren) weitergeleitet.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
C.1.5-1	Handwerkskammer Ulm (05.10.2016)	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
C.1.6-1	IHK Ostwürttemberg (12.09.2016)	Die IHK begrüßt die geplante Änderung des Regionalplanes 2010 im Bereich des Gewerbegebietes Wasserfurche in Lauchheim. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen zur Änderung des Flächennutzungsplans und für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Grundlage für die Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens Kiener Maschinebau GmbH. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Produktionshalle und eines Verwaltungsgebäudes. Aus Sicht der IHK besteht deshalb kein Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
C.1.7-1	TransnetBW GmbH Technik&Projekte/Bau- leitplanung (17.08.2016)	Die Unterlagen wurden mit den Unterlagen der Leitungsdokumentation abgeglichen und festgestellt, dass Es ist keine Höchstspannungsleitung von TransnetBW GmbH im Bereich des „Gewerbegebiet Wasserfurche“ in Lauchheim tangiert. Außerdem sind hier auch keine Planungen vorgesehen. Gegen die 6. Änderung des Regionalplans bestehen deshalb keine Bedenken; auf eine weitere Beteiligung	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
C.1.8-1	terraneis bw GmbH (12.07.2016)	Leitungen und Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
C.1.9-1	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH (12.07.2016)	Im Planbereich des „Gewerbegebietes Wasserfurche“ in Lauchheim befinden sich Strom und Gasleitungen des Unternehmens. Zur Information anbei die aktuellen Bestandspläne für den Bereich	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Zur Änderung des Regionalplans werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Einzelheiten zur Energieversorgung werden im Verfahren zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan festgelegt.</p>		

D Privatpersonen (Einwendungen gem. § 12 Abs. 3 LPIG)

Hinweis: Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 11.07. bis 11.08.2016. Es sind keine Einwendungen oder Anregungen durch Privatpersonen eingegangen.